

Grenzen zu beschränken, da es einmal nicht gänzlich beseitigt werden kann, ist gewiß eine ebenso würdige, als unabweisliche Aufgabe der Gesekpolitik.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß mich dahin erklären, daß ich mich in der Hauptsache dem Gesekentwurfe mit dem von der Mehrheit der Deputation vorgeschlagenen Zusätze anschließen werde, hiernächst aber auch der Veränderung, welche das im Berichte erwähnte vierte Mitglied der Deputation vorgeschlagen hat. Dies vorausgesetzt, habe ich aber noch den Wunsch, daß in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung auch noch die Worte in Wegfall gebracht werden möchten: „oder Theils der Forderung.“ — Ich glaube nämlich, daß diese Worte nur dem entsprechen, was vorhergeht, und sich auf den Fall beziehen, wo eine Forderung in mehreren Urkunden vertheilt worden ist. Will man nun diese letztere Bestimmung in Wegfall bringen, so glaube ich, daß auch die zuerst erwähnte Stelle geändert werden muß, weil außerdem große Mißverständnisse aus dieser Bestimmung würden hervorgehen können, wenn es hieße: „oder Theils der Forderung.“ — Dies ist der Grund, weshalb ich beantrage, daß auf der fünften Zeile der Deputationsfassung so fortgefahren werden möge: *Anspruchs oder Termins bis zur Dauer von zwei Jahren wiederholt werden.* —

Prinz Johann: Da ich das vierte Mitglied der Deputation bin, welches den Wegfall dieser Worte beantragt hat und ich den Vorschlag des Herrn Secretair Ritterstädt für eine notwendige Ergänzung des meinigen holte, so vereinige ich denselben mit meinem Antrage, ich weiß aber nicht, ob in diesem Falle derselbe noch der Unterstützung bedarf.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Das scheint mir nicht nöthig zu sein; der Antrag ist nunmehr als Minoritätsgutachten zu betrachten.

Staatsminister v. Könnert: Selbst nach dem Sinne des Amendements möchten diese Worte nicht in Wegfall kommen. Es ist hier gesagt: „Wenn einem und demselben Kläger wider den Schuldner mehrere, den Antrag auf Schuldarrest begründende Ansprüche zustehen, oder eine und dieselbe derartige Forderung in mehreren Terminen zahlbar ist.“ Das ist der erste Fall und: „oder in mehreren Urkunden vertheilt ist.“ — Das ist der zweite Fall. Die Worte: „oder Theils der Forderung“ sagen also, wenn die Forderung in mehrere Theile vertheilt ist. Wenn der Gläubiger sich vom Schuldner ausbedingt, daß er über eine Forderung von 10,000 Thaler zehn Wechsel auf 1000 Thaler stellt, so ist das ein Theil der Forderung. Mir scheint daher, als wenn die Worte: „oder Theils der Forderung“ mit dem Vordersatz correspondirten.

Prinz Johann: Mein Antrag geht nur dahin, die Worte: „oder in mehreren Urkunden vertheilt“ zu beseitigen. In diesem Falle möchten aber jene Worte auch wegfallen, weil es nur ein Correlatum ist.

Vizepräsident v. Carlowitz: Der Herr Secretair Ritterstädt hat erklärt, daß er dem Antrage des vierten Mitgliedes der Deputation beigetreten ist.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Mein Antrag war nur eventuell und er erledigt sich nunmehr, da ein Mitglied der Deputation ihn mit dem seinigen vereinigt hat.

Bürgermeister D. Gross: Als dasjenige Mitglied der Deputation, welches sich nicht mit seinen Herren Collegen rücksichtlich der im Gesekentwurfe vorgeschlagenen Beschränkung des Schuldarrests auf zwei Jahre hat vereinigen können, will ich mich einer Wiederholung der Gründe, die mich dazu bestimmt haben, enthalten, da dieselben schon im Berichte ausführlich niedergelegt sind, und will nur zur Erläuterung meiner Behauptung, daß schon wegen der damit verbundenen Kosten nur in den seltensten Fällen aus bloßer Animosität des Gläubigers eine jahrelange Detention des Wechselschuldners im Arrest stattfinden wird, anführen, daß nach eingezogener Erkundigung die Kosten der Erhaltung des Wechselschuldners in einem Jahre bei dem Handelsgericht zu Leipzig etwas über einhundert Thaler betragen. Diese Kosten werden auch durch die Bestimmungen des Gesekentwurfs wohl schwerlich vermindert werden, da die fünf Neugroschen sich bloß auf die Beköstigung beziehen, und die übrigen nöthigen Ausgaben, sowie die Sitzgebühren, und nach der Ansicht des Herrn Regierungscommissars sogar die notwendigen Kleidungsstücke von dem Gläubiger zu bezahlen sind. Nun übersteigen unter den flagbar gemachten Wechselforderungen gewiß die wenigsten einen Betrag von ein- oder einigen hundert Thalern, und es wird gewiß höchst selten ein Gläubiger aus bloßer Rache gegen den Schuldner eine Summe aufwenden, die in wenig Jahren den Betrag der Forderung selbst übersteigen würde. Auch bestätigt wohl die Erfahrung diese Behauptung. Das leipziger Handelsgericht ist unstreitig dasjenige Gericht in ganz Sachsen, bei welchem die mehrsten Verhaftungen der Schuldner theils wegen Wechselforderungen, theils wegen Anwendung des Handelsgerichtsbrauchs stattfinden. Nach den mir officiell zugegangenen Mittheilungen dauerte aber die Haft in Wechselsachen bei demselben im Durchschnitt nur drei bis höchstens vier Monate, und es sind in den letzten zehn Jahren bei einer Zahl von Verhaftungen, die ich zwar nicht ganz genau bestimmen kann, die sich aber jedenfalls auf mehrere Hundert beläuft, nur zwei Fälle vorgekommen, wo der Schuldner in dem einen sich über drei Jahre, und in dem zweiten zwei Jahre und einen halben Monat in Wechselhaft befunden hat, und außerdem hat nur noch bei zwei oder drei Schuldnern die Wechselhaft über vier Monate, jedoch bei keinem über ein Jahr gedauert. Es möchte also hieraus sich ergeben, daß, wenn bei einem Gerichte, bei welchem unstreitig die mehrsten Verhaftungen wegen Schuld stattfinden, in zehn Jahren nur zwei Fälle vorgekommen sind, wo die Haft über die im Gesekentwurfe bestimmte Frist hinaus gedauert hat, diese gewiß zu den seltensten Ausnahmen zu rechnen sind, und ich kann nicht glauben, daß es angemessen ist, wegen solcher ganz besondern Ausnahmefälle eine neue gesetzliche Bestimmung zu geben, die doch manches Bedenkliche gegen sich hat, und ohnehin fast immer ganz wirkungslos sein wird, weil, wie auch in meinem Separatvotum erwähnt ist, Jeder, der so unvermögend zu Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ist, daß er zwei Jahre in Wechsel-